

ENDURO-STAATSMEISTERSCHAFTEN 2021

DATENBLATT

für die

**ENDURO
ÖM**

**ÖEC Mountain Enduro / NÖ
am**

03-04.Juli 2021

DATENBLATT / ENDURO

1. Veranstalter/Veranstaltung:

Der **Verein Mountain Enduro**, veranstaltet am **03-04. Juni** ein EU-nationales Enduro Rennen im Gemeindegebiet Rohr im Gebirge

Der Lauf wird zur Österreichischen Enduro-Staatsmeisterschaft 2021 gewertet, Altersrichtlinien bzw. weitere Bestimmungen siehe aktuellen AMF-Meisterschaftstext (www.austria-motorsport.at), sowie Serienbestimmungen der Enduro-Serie **Österreichischer Endurocup**.

2. Rennablauf:

Besichtigungsrunde: Samstag

Rennen 2: Sonntag ÖM Jugend
Runden: 3 Runden / 3 Sonderprüfungen
Fahrzeit: 4 Stunden
Schwere Elemente: 3 pro Runde

Rennen 1: Sonntag ÖM Open, ÖM Junior
Runden: 4 Runden / 4 Sonderprüfungen
Fahrzeit: 4 Stunden
Schwere Elemente: 4 pro Runde

Gewertet wird nur die Sonderprüfungszeit. Es gibt kein Streichergebnis bei den Sonderprüfungen. Die Sonderprüfung muss immer nach jeder der Enduro Runde absolviert werden. Pro Enduro Runde gibt es „schwere Streckenteile“. Je nicht absolviertem "schweren Streckenteil" wird eine Strafzeit von 60sec. zur Sonderprüfungsgesamtzeit addiert. Dies gilt für alle Enduro Runden.

Alle ÖM Fahrer haben pro Sonderprüfung von á 15min eingeplant, um eine reibungslose Durchfahrt der Sonderprüfung zu gewährleisten. Dieses Angebot kann, muss aber nicht angenommen werden.

Zeitfenster Sonderprüfung siehe Zeitplan

3. Nennung:

Nennschluss: 25.06.2021 (online) Nenngeld EUR **130 €**

4. Zugelassene Fahrzeuge:

Kategorie I, Gruppe A 1 + Kategorie 2 Gruppe C, Solomotorräder: Hubraum: über 100ccm, in der Enduro Jugend Staatsmeisterschaft über 80 –150 ccm/2-Takt und über 125 –250 ccm/4-Takt, die Verwendung von Enduro- und Motocross-Motorrädern ist zulässig. Bei Befahren von öffentlichen, nicht gesperrten Straßen, müssen die Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen sein. Bei den einzelnen Läufen gilt das jeweilige technische und sportliche Serien-Reglement. Ein Wechsel des Motorrades während einer Veranstaltung ist nicht zugelassen.

Helme und Fahrerausrüstungen müssen den gültigen Bestimmungen der AMF entsprechen.

5. Administrative & technische Abnahme:

Samstag 02.07.2021 von **08:00 – 12:00** Uhr

Sonntag 03.07.2021 von **07:30 – 08:00** Uhr

6. Zeitplan und Ablauf:

Samstag

Ab 08:00 Uhr	Nennung und techn. Abnahme ÖM
09:30-16:00 Uhr	Freies Training auf der Enduro Runde
10:00-11:15 Uhr	Besichtigungsrunde der Sonderprüfung
11:30-13:00 Uhr	Eine gezeitete Runde (Sonderprüfung)
20:00 Uhr	Info des Veranstalters über den Renntag am Sonntag

Sonntag

Rennen 1 ÖM Open, ÖM Junior

08:15 Uhr	Fahreraufstellung (Vorstart und Fahrerbesprechung)
08:30 Uhr	Start zum Rennen (4h Zeit für vorgegebene Runden)
09:10-09:25 Uhr	Zeitfenster 1
10:10-10:25 Uhr	Zeitfenster 2
11:10-11:25 Uhr	Zeitfenster 3
12:15-12:30 Uhr	Zeitfenster 4

Rennen 2 ÖM Jugend

12:45 Uhr	Fahreraufstellung (Vorstart und Fahrerbesprechung)
13:00 Uhr	Start zum Rennen (4h Zeit für vorgegebene Runden)
14:00-14:15 Uhr	Zeitfenster 1
15:15-15:30 Uhr	Zeitfenster 2
16:30-16:45 Uhr	Zeitfenster 3
17:30 Uhr	Siegerehrung mit Sachpreisen

7. Zeitnahme:

Es wird mit Transponderzeitnahme gefahren.

8. Offizieller Aushang:

Die offizielle Anschlagtafel (Aushang von Start- und Ergebnislisten) befindet sich im Bereich der Anmeldung.

9. Siegerehrung:

Die Siegerehrungen finden um ca. **17:30** Uhr im Bereich der Anmeldung statt.

In den ÖM-Klassen gelangen für die **3** Erstplatzierten Pokal- und Sachpreise zur Vergabe.

10. Funktionäre der Veranstaltung:

Sportkommissar: Alfred Fischer

Rennleiter: Thomas Radax

Rennleiter-Stellvertreter: Wolfgang Tarman

Sekretär der Veranstaltung: Thomas Radax

Leitender Arzt: Dr.med. Günther Schwarz

Rettungsdienst: Rotes Kreuz Pernitz

Technische Kommissare: Gerald Stangl

Leiter der Streckenfunktionäre: Wolfgang Tarman

Zeitnahme/Auswertung: Johannes Tanzer

11. Proteste:

Proteste richten sich nach den Bestimmungen der AMF, die Protestgebühr beträgt € 250,-, gegen Sachrichter ist kein Protest zulässig.

12. Versicherung:

Die österreichischen Fahrer sind durch ihre Lizenz zu den Summen € 20.000,- im Todesfall, € 25.000,- für bleibende Invalidität und € 18.000,- für Heilungskosten unfallversichert, sofern nicht bereits eine andere Unfallversicherung besteht; weiters sind mit dieser Versicherung Rückholkosten in Höhe von bis zu € 10.000,- gedeckt. Ausländische Fahrer sind über die Lizenz ihrer jeweiligen Föderation unfallversichert.

Der Veranstalter hat Versicherungen zu folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen:

Haftpflichtversicherung: € 5.000.000,- für Personen- und/oder Sachschäden. Versicherungsklausel: "Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung".

Unfallversicherung für Offizielle, Journalisten und sonstige Mitwirkende: € 15.000,- für Todesfall oder bleibende Invalidität und € 10.000,- für Heilungskosten.

13. Sonstiges:

Umweltauflagen: Die Verwendung einer Umweltmatte ist Pflicht. Betankungen od. Reparaturen an den Motorrädern haben im Fahrerlager ausschließlich auf der Umweltmatte zu erfolgen, bei Nichteinhaltung kommt es zu Zeitstrafen bzw. zur Disqualifikation!

14. Genehmigungsvermerk der AMF:

15. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

16. Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes

nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.

Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Zusatzinformation für alle Veranstalter:

Das Nennformular der Veranstaltung kann individuell und den Anforderungen des Veranstalters entsprechend gestaltet werden.

Ich nehme den Haftungsausschluss in Art. 15 und die Schiedsvereinbarung in Art. 16 d. Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten der Ausschreibung. Der Ausschreibungstext (Seiten 1–4 Datenblatt) liegt mir vor.

Unterschrift Bewerber

Unterschrift Fahrer

Ort/Datum

.....
.....